

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

des Präsidiums
für den Konvent

Betr.: Überarbeiteter Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa

Die Mitglieder des Konvents erhalten beigefügt den überarbeiteten Entwurf einer Verfassung für Europa, den das Präsidium dem Konvent zu seiner abschließenden Beratung am 15. Juli 2003 vorlegt.

Entwurf eines

VERTRAGS

ÜBER EINE

**VERFASSUNG
FÜR EUROPA**

DEM DRESDNER KONVENT ZU SEINER BERATUNG

AM 15. Juli 2003

ÜBERREICHT

PRÄAMBEL

WIR, DIE EUROPÄISCHEN BÜRGER, GEBEN UNS IM BEWUSSTSEIN DER GLEICHHEIT UND VIELFALT UNSERES HISTORISCHEN ERBES DIESE VERFASSUNG.

SOWOHL UNTERSCHIEDLICHE TRADITIONEN ALS AUCH GEMEINSAME KULTURELLE, RELIGIÖSE UND HUMANISTISCHE ÜBERLIEFERUNGEN SCHAFFEN EIN GEMEINSAMES EUROPÄISCHES BEWUSSTSEIN.

AUSGEHEND VON DEN WERTEN FREIHEIT UND GLEICHHEIT SOWIE DER ACHTUNG DER MENSCHENRECHTE STREBEN WIR EINE UNION DER EINHEIT DURCH VIELFALT AN, DIE AUF DEN GRUNDSÄTZEN DER DEMOKRATIE UND RECHTSSTAATLICHKEIT BERUHT.

VON DER ABSICHT GELEITET, UNSERE UNION ZU VERVOLLKOMMENEN, ALTE TRENNUNGEN ZU ÜBERWINDEN UND DAS NATIONALE BEWUSSTSEIN ZU RESPEKTIEREN VERSTEHEN WIR DIESE VERFASSUNG ALS DAS FUNDAMENT FÜR EIN SICH EINENDES EUROPA.

Artikel I-1: Gründung der Union

- (1) Geleitet von dem Willen der Bürgerinnen und Bürger und der Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, begründet diese Verfassung die Europäische Union, der die Mitgliedstaaten Zuständigkeiten zur Verwirklichung ihrer gemeinsamen Ziele übertragen. Die Union koordiniert die diesen Zielen dienende Politik der Mitgliedstaaten und übt die ihr von den Mitgliedstaaten übertragenen Zuständigkeiten in gemeinschaftlicher Weise aus.
- (2) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, die ihre Werte achten und sich verpflichten, ihnen gemeinsam Geltung zu verschaffen.

Artikel I-2: Die Werte der Union

- (1) Die Werte, auf denen sich die Europäische Union gründet, sind die Achtung der Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Offenheit und Vielfalt. Aus diesen Werten resultieren die zentralen Prinzipien der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der Subsidiarität, der sozialen Gerechtigkeit, der Gleichberechtigung und der Nachhaltigkeit.
- (2) Die Union achtet die nationalen und regionalen Identitäten ihrer Mitgliedstaaten.

Artikel I-3: Die Ziele der Union

- (1) Die Europäische Union ist in ihrem Handeln dem Frieden, ihren Werten und dem Wohl ihrer Bürger verpflichtet. Sie ist ein Raum der Freiheit und der Sicherheit, in welchem sie für den Schutz der Rechte des Einzelnen sorgt.
- (2) Die Union strebt nach einem Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage einer wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft und des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlagen. Sie fördert Bildung, Wissenschaft und den technischen Fortschritt sowie den kulturellen Austausch ihrer Bürger. Sie bekämpft soziale Ausgrenzung und fördert Gerechtigkeit, sozialen Schutz, die Gleichberechtigung von Frau und Mann, die Solidarität zwischen den Generationen und den Schutz der Rechte des Kindes und der Eltern. Die Union bewahrt den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt und trägt Sorge für den Schutz des kulturellen Erbes Europas sowie der Minderheiten.
- (3) In ihren Außenbeziehungen schützt die Union ihre Werte und Interessen. Sie fördert Frieden, Sicherheit, die Achtung der Menschenrechte, die nachhaltige Entwicklung, freien und gerechten Handel und die Bekämpfung der Armut. Sie tritt ein für die Einhaltung und Weiterentwicklung des Völkerrechts und die Wahrung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen.

Artikel I-5: Die Beziehungen zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten

- (1) Die Organe der Europäischen Union und ihrer Mitgliedstaaten sind an diese Verfassung gebunden.
- (2) Die Union achtet die politische und verfassungsrechtliche Struktur ihrer Mitgliedstaaten und die regionale und kommunale Selbstverwaltung. Die Union und ihre Mitgliedstaaten achten und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dieser Verfassung ergeben.

Artikel I-7: Grundrechte

- (1) Die Union garantiert die unveräußerlichen Rechte, Freiheiten und Grundsätze, die in der Charta der Grundrechte als Teil dieser Verfassung enthalten sind.
- (2) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, sind die Grundlage des Unionsrechts. Die Union strebt den Beitritt zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten an.

Artikel I-8: Die Unionsbürgerschaft

- (1) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen.
- (2) Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie
 - besitzen Freizügigkeit auf dem Gebiet der Europäischen Union;
 - besitzen in einem Mitgliedsstaat, in dem sie ihren Hauptwohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedsstaats;
 - genießen den diplomatischen und konsularischen Schutz aller Auslandsvertretungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Hoheitsgebiet eines Drittlandes;
 - haben das Recht, Petitionen an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Europäischen Bürgerbeauftragten zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Verfassung an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten.

Artikel I-18: Die Organe der Union

- (1) Die Union verfügt über einen einheitlichen institutionellen Rahmen, mit dem angestrebt wird, die Ziele der Union zu verfolgen, ihren Werten Geltung zu verschaffen und den Interessen der Union, ihrer Bürger und Mitgliedstaaten zu dienen. Dieser institutionelle Rahmen stellt die Kohärenz, Effizienz und Kontinuität der Politik der Union sicher.
- (2) Der institutionelle Rahmen umfasst
 - das Europäische Parlament,
 - den Europäischen Rat,
 - die Europäische Kommission,
 - den Europäischen Gerichtshof.
- (3) Jedes Organ handelt nach Maßgabe der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse. Die Institutionen der Union arbeiten loyal zusammen und stellen eine effiziente und bürgerfreundliche Verwaltung sicher.
- (4) Die Organe der Europäischen Union geben sich eine Geschäftsordnung.

Artikel I-19: Das Europäische Parlament

- (1) Das Europäische Parlament wird gemeinsam mit dem Europäischen Rat als Gesetzgeber tätig und übt mit ihm die Haushaltsbefugnisse aus. Es erfüllt ferner Aufgaben der politischen Kontrolle und Beratungsfunktionen nach Maßgabe der Verfassung. Es wählt den Präsidenten der Europäischen Kommission und einen unabhängigen Bürgerbeauftragten.
- (2) Das Europäische Parlament wird von den europäischen Bürgern für eine Legislaturperiode von fünf Jahren im Rahmen allgemeiner, freier und geheimer Wahlen direkt gewählt. Die Anzahl seiner Mitglieder darf 732 nicht überschreiten. Die Bürger sind im Europäischen Parlament degressiv proportional, mindestens jedoch mit vier Mitgliedern je Mitgliedstaat vertreten. Das Parlament wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten.
- (3) Das Europäische Parlament, der Europäische Rat und die Europäische Kommission besitzen Gesetzesinitiativrecht.

Artikel I-20: Der Europäische Rat

- (1) Der Europäische Rat besteht aus den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten. Er wählt einen Präsidenten. Der Kommissionspräsident nimmt an den Sitzungen des Rates mit beratender Stimme teil.
- (2) Der Europäische Rat tritt vierteljährlich zusammen. Die Tagungen werden vom Präsidenten des Rates einberufen und geleitet. Der Präsident des Europäischen Rates hat die Möglichkeit, außerordentliche Tagungen einzuberufen.
- (3) Der Europäische Rat legt die allgemeinen politischen Zielvorstellungen und Prioritäten der Union fest. Er wird gemeinsam mit dem Europäischen Parlament als Gesetzgeber tätig. Die Staats- und Regierungschefs sind als einzige befugt, für den jeweiligen Mitgliedsstaat, den sie vertreten, verbindlich zu handeln und das Stimmrecht auszuüben.
- (4) Der Europäische Rat setzt folgende Ausschüsse ein: „Auswärtige Angelegenheiten“, „Haushalt und Finanzen“, „Inneres und Justiz“, „Wirtschaft und Arbeit“, „Gesundheit und Soziales“, „Umwelt und Landwirtschaft“ sowie „Wissenschaft und Forschung“. Er kann weitere Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse bestehen aus je einem von jedem Mitgliedstaat auf Ministerebene ernannten Vertreter. Sie beraten Gesetze und legen dem Europäischen Rat Beschlußempfehlungen vor.
- (5) Der Vorsitz der Ausschüsse wird für die Dauer von einem Jahr nach dem Prinzip der gleichberechtigten Rotation von den Vertretern der Mitgliedstaaten wahrgenommen. Dabei wird das politische und geographische Gleichgewicht in Europa berücksichtigt.
- (6) Der Europäische Rat formuliert allgemeine politische Zielvorstellungen und Prioritäten durch Konsens. Über Gesetze und Gesetzesvorlagen wird mit qualifizierter Mehrheit entschieden. Es gelten die Bestimmungen nach Artikel I-24.

Artikel I-21: Der Präsident des Europäischen Rates

- (1) Der Präsident des Europäischen Rates wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit für einen Zeitraum von zweieinhalb Jahren gewählt; er kann einmal wieder gewählt werden. Im Falle schwerwiegender Hinderungsgründe oder einer schweren Verfehlung kann der Europäische Rat ihn im Wege des gleichen Verfahrens von seinem Amt entbinden.
- (2) Der Präsident führt den Vorsitz und leitet die Beratungen des Europäischen Rates, ohne selbst stimmberechtigt zu sein. Er sorgt für die angemessene Vorbereitung und Kontinuität dieser Beratungen. Der Präsident wirkt darauf hin, dass Zusammenhalt und Konsens im Europäischen Rat gefördert werden und legt dem Europäischen Parlament im Anschluss an jede Tagung des Europäischen Rates einen Bericht vor.
- (3) Der Präsident des Europäischen Rates vertritt die Union nach außen.
- (4) Der Präsident des Europäischen Rates darf kein einzelstaatliches Amt innehaben.

Artikel I-24: Qualifizierte Mehrheit und die Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung

- (1) Beschließen der Europäische Rat oder seine Ausschüsse mit qualifizierter Mehrheit, so muss diese der Mehrheit der Mitgliedstaaten entsprechen und mindestens drei Fünftel der Bevölkerung der Europäischen Union repräsentieren.
- (2) In Fragen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik müssen der Europäische Rat und der Ausschuss „Auswärtige Angelegenheiten“ mit Zweidrittelmehrheit zustimmen sowie die einzelnen Mitgliedstaaten mit mindestens vier Fünfteln der Bevölkerung der Europäischen Union repräsentiert sein.
- (3) Entscheidet der Europäische Rat über Angelegenheiten im Bereich der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, besteht für Mitgliedstaaten die Möglichkeit der konstruktiven Enthaltung. Der Mitgliedsstaat ist dann nicht verpflichtet, sich an der Umsetzung des gefassten Beschlusses zu beteiligen. Er akzeptiert den Beschluss jedoch als bindend für die Europäische Union und unternimmt keine Handlungen, die dem Beschluss zuwiderlaufen.

Artikel I-25: Die Europäische Kommission

- (1) Die Europäische Kommission nimmt nach Maßgabe der Verfassung Koordinierungs-, Durchführungs- und Verwaltungsaufgaben wahr und stellt den Legislativorganen die nötige Fachkompetenz für die Ausarbeitung von Gesetzesvorlagen zur Verfügung. Sie trägt für die Anwendung des Unionsrechts unter der Kontrolle des Gerichtshofs Sorge.
- (2) Die Kommission setzt sich aus einem Präsidenten und vierzehn Kommissaren zusammen.
- (3) Die Kommission übt ihre Tätigkeit in voller Unabhängigkeit von den Regierungen der Nationalstaaten aus. Ihre Mitglieder sind dem Europäischen Parlament verantwortlich. Das Europäische Parlament kann der Kommission mit der Mehrheit seiner Mitglieder das Mißtrauen aussprechen. In diesem Fall legen die Mitglieder der Kommission geschlossen ihr Amt nieder. Die Kommission führt die laufenden Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Kollegiums weiter.

Artikel I-26: Der Präsident der Europäischen Kommission

- (1) Der Europäische Rat schlägt dem Europäischen Parlament mit qualifizierter Mehrheit einen Kandidaten für das Amt des Präsidenten der Kommission vor. Das Parlament wählt diesen Kandidaten mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
- (2) Der gewählte Kommissionspräsident schlägt dem Parlament vierzehn Kommissare aufgrund ihrer Kompetenz und ihrer Gewähr für Unabhängigkeit vor. Das Europäische Parlament wählt die vorgeschlagenen Kommissare als Kollegium mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Die Amtszeit der Kommission beträgt fünf Jahre.
- (3) Der Präsident der Kommission legt die Richtlinien fest, nach denen die Kommission ihre Aufgaben ausübt. Er regelt die interne Organisation der Kommission und stellt so eine kohärente, effiziente und kollegiale Arbeit sicher. Der Präsident ernennt Kommissare zu Vizepräsidenten.

Artikel I-28: Der Europäische Gerichtshof

- (1) Die Rechtsprechung obliegt dem Europäischen Gerichtshof, dem Obersten Gericht sowie den Fachgerichten.
- (2) Die Mitgliedstaaten schaffen die erforderlichen Rechtsbehelfe, damit ein wirksamer Rechtsschutz auf dem Gebiet der Verfassung und des Unionsrechts gewährleistet ist.
- (3) Der Europäische Gerichtshof entscheidet über die Auslegung und Anwendung der Verfassung sowie innerhalb der ihm in dieser Verfassung zugewiesenen Befugnisse. Er besteht aus einem Richter je Mitgliedsstaat und wird von Generalanwälten unterstützt. Die Zahl der Generalanwälte regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Das Oberste Gericht ist zuständig für die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Fachgerichte unterscheiden sich nach Fachgerichtsbarkeiten. Das Oberste Gericht und die Fachgerichtsbarkeiten bestehen jeweils aus mindestens einem Richter je Mitgliedsstaat. Die Geschäftsordnungen bestimmen die Zahl der Richter.
- (5) Als Richter sind Personen auszuwählen, die jede Gewähr für Unabhängigkeit bieten. Sie dürfen während ihrer Amtszeit als Richter am Europäischen Gerichtshof, dem Obersten Gericht oder den Fachgerichten kein parlamentarisches Mandat innehaben, kein anderes Amt und keine aktive Parteimitgliedschaft ausüben. Sie müssen die Voraussetzungen gemäß Artikel III-256 bis Artikel III-257 dieser Verfassung erfüllen. Richter des Europäischen Gerichtshofs darf sein, wer mindestens fünf Jahre als Richter in einem Mitgliedsstaat tätig war. Richter des Obersten Gerichts und der Fachgerichte darf sein, wer mindestens drei Jahre als Richter in einem Mitgliedsstaat tätig war.
- (6) Die Amtszeit der Richter beträgt sechs Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

Artikel I-29: Der Europäische Konvent

- (1) Der Europäische Konvent tritt mindestens einmal jährlich zusammen, um über das politische Leben der Union und wichtige Grundfragen zu debattieren. Er gibt Impulse für die Weiterentwicklung dieser Verfassung. Der Konvent tagt öffentlich.
- (2) Der Präsident des Europäischen Parlaments beruft die Sitzungen ein und führt den Vorsitz.
- (3) Der Präsident des Europäischen Rates und der Präsident der Europäischen Kommission erstatten Bericht über die Lage der Union. Der Europäische Bürgerbeauftragte erstattet Bericht über seine Arbeit.
- (4) Der Konvent setzt sich zu einem Drittel aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zu zwei Dritteln aus Vertretern der nationalen Parlamente zusammen. Er hat nicht mehr Mitglieder als das Europäische Parlament. Der Konvent gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese regelt, dass der Konvent Gäste einladen und ihnen das Rederecht erteilen kann.
- (5) Der Konvent erarbeitet einen Abschlussbericht, der dem Europäischen Rat mit der Aufforderung zur Stellungnahme vorgelegt wird.

Artikel I-30: Die Parteien

Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung in der Europäischen Union mit. Ihre Gründung ist frei, ihre Ordnung muss den Werten und Prinzipien dieser Verfassung entsprechen.

Artikel I-31: Europäisches Bürgerbegehren

Das Europäische Parlament muss über einen Gesetzesantrag beraten, wenn dies ein Prozent der Bürger der Union im Rahmen eines Europäischen Bürgerbegehrens verlangt. Dabei dürfen nicht mehr als ein Fünftel der Antragsteller der Nationalität eines der Mitgliedstaaten angehören.

Artikel I-32: Der Europäische Bürgerbeauftragte

Das Europäische Parlament wählt einen Europäischen Bürgerbeauftragten. Jeder Bürger der Union kann Beschwerden über die Tätigkeit der Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Europäischen Union an den Bürgerbeauftragten richten. Der Bürgerbeauftragte prüft diese Beschwerden und erstattet dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Konvent Bericht. Er übt sein Amt in völliger Unabhängigkeit aus und darf keinem Organ der Union angehören.

Artikel I-33: Transparenz der Europäischen Politik

- (1) Die Europapolitik innerhalb der Mitgliedstaaten muss für die jeweiligen Staatsbürger transparent sein, um das Wirken ihrer Politiker auf nationaler und europäischer Ebene beurteilen zu können. Die Politiker der Mitgliedstaaten sind daher angehalten, die europäische Dimension ihrer Politik deutlich zu machen.
- (2) Eine Europäische Zentrale für politische Bildung, der Vertreter aus Forschung, Wissenschaft und Gesellschaft angehören, stellt der Öffentlichkeit Informationen und Analysen zur europäischen Politik bereit.
- (3) Die Europäische Union fördert das Entstehen einer spezifisch europäischen Medienlandschaft und nationale Medienproduktionen, die sich thematisch mit der europäischen Politik auseinandersetzen.

Artikel I-56: Die Union und ihre Nachbarn

- (1) Die Union entwickelt besondere Beziehungen zu den Staaten in ihrer Nachbarschaft. Diese Beziehungen gründen sich auf die in Artikel I-2 dargelegten Werte und Prinzipien. Die Union sucht die enge Zusammenarbeit zum Schutz von Freiheit, Frieden und Sicherheit und fördert den geistig-kulturellen, wissenschaftlichen und religiösen Dialog.
- (2) Die Union kann Abkommen mit ihren Nachbarn schließen, die diesen besonderen Beziehungen gerecht werden und die Möglichkeit zum gemeinsamen Vorgehen eröffnen. Die Abkommen bedürfen einer Zustimmung durch das Europäische Parlament.

Artikel I-57: Kriterien und Verfahren für den Beitritt zur Union

- (1) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, welche die in Artikel I-2 genannten Werte und Prinzipien, insbesondere die Grundrechte, achten und sich verpflichten, ihnen Geltung zu verschaffen sowie die in Artikel I-3 genannten Ziele gemeinsam zu verfolgen.
- (2) Jeder europäische Staat, der Mitglied der Union werden möchte, richtet seinen Antrag an den Europäischen Rat. Das Europäische Parlament und die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten werden von diesem Antrag unterrichtet. Der Europäische Rat beschließt einstimmig nach Anhörung der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bedingungen und Modalitäten der Aufnahme werden durch ein Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat geregelt. Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation durch alle Vertragsstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften.

Artikel I-58: Aussetzung der mit der Zugehörigkeit zur Union verbundenen Rechte

- (1) Auf begründeten Vorschlag eines Drittels der Mitgliedstaaten, des Europäischen Parlaments oder der Kommission kann der Europäische Rat mit der Mehrheit von vier Fünfteln seiner Mitglieder nach Zustimmung des Europäischen Parlaments beim Europäischen Gerichtshof eine Prüfung beantragen, ob eine schwerwiegende und anhaltende Verletzung der in Artikel I-2 genannten Werte und Prinzipien durch einen Mitgliedsstaat besteht. Der Europäische Gerichtshof hört den betroffenen Mitgliedsstaat vor seiner Entscheidung an. Er prüft regelmäßig, ob die Gründe, die zur Aussetzung geführt haben, noch zutreffen.
- (2) Hat der Europäische Gerichtshof die Verletzung der genannten Werte und Prinzipien durch einen Mitgliedsstaat festgestellt, kann der Europäische Rat mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss fassen, mit dem bestimmte Rechte, die sich aus der Anwendung der Verfassung auf den betroffenen Mitgliedsstaat herleiten, einschließlich der Stimmrechte des Mitgliedsstaats in den Organen der Europäischen Union ausgesetzt werden. Dabei berücksichtigt er die möglichen Auswirkungen einer solchen Aussetzung auf die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen. Die sich aus der Verfassung ergebenden Verpflichtungen des betroffenen Mitgliedsstaats sind für diesen auf jeden Fall verbindlich.
- (3) Der Europäische Rat kann zu einem späteren Zeitpunkt mit qualifizierter Mehrheit einen Beschluss fassen, mit dem die nach Absatz 2 getroffenen Maßnahmen abgeändert oder aufgehoben werden, wenn in der Lage, die zur Verhängung dieser Maßnahmen geführt hat, Änderungen eingetreten sind.
- (4) Für die Zwecke dieses Artikels beschließt der Europäische Rat ohne Berücksichtigung der Stimme des betroffenen Mitgliedsstaats. Die Stimmenthaltung von anwesenden oder vertretenen Mitgliedern steht dem Zustandekommen von Beschlüssen nach Absatz 2 nicht entgegen. Dieser Absatz gilt auch, wenn Stimmrechte nach Absatz 2 ausgesetzt werden.
- (5) Um einen Vorschlag entsprechend Absatz 1 zu unterbreiten, beschließt das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

Artikel I-59: Freiwilliger Austritt aus der Union

- (1) Jeder Mitgliedsstaat kann gemäß seinen internen Verfassungsvorschriften beschließen, aus der Europäischen Union auszutreten.
- (2) Ein Mitgliedsstaat, der auszutreten beschließt, teilt dies dem Europäischen Rat mit. Im Namen der Union handelt der Europäische Rat ein Abkommen über die Modalitäten des Austritts aus, in welchem der Rahmen für die künftigen Beziehungen dieses Staates zur Union berücksichtigt wird. Das Abkommen wird vom Europäischen Rat mit qualifizierter Mehrheit geschlossen, nachdem das Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit seiner Mitglieder zugestimmt hat. Der Vertreter des austretenden Mitgliedsstaats nimmt weder an den diesen Mitgliedsstaat betreffenden Beratungen noch an der diesbezüglichen Beschlussfassung des Europäischen Rates teil.
- (3) Diese Verfassung findet auf den betroffenen Staat ab dem Tag des Inkrafttretens des Austrittsabkommens oder andernfalls zwei Jahre nach der in Absatz 2 genannten Mitteilung keine Anwendung mehr, es sei denn, dass der Europäische Rat im Einvernehmen mit dem betroffenen Mitgliedsstaat beschließt, diese Frist zu verlängern.
- (4) Ein Staat, der aus der Union ausgetreten ist und erneut Mitglied werden möchte, muss dies gemäß dem Verfahren des Artikels I-57 beantragen.

Artikel F: Verfahren zur Änderung des Verfassungsvertrags

- (1) Die Regierung jedes Mitgliedsstaats, die Kommission oder ein Drittel der Mitglieder des Europäischen Parlaments können dem Europäischen Rat Entwürfe zur Änderung des Verfassungsvertrags vorlegen. Der Europäische Rat hört zu den Entwürfen die Kommission. Er kann dem Europäischen Konvent die Entwürfe zur Beratung vorlegen.
- (2) Der Europäische Rat entscheidet einstimmig über die Änderung der Verfassung, nachdem das Europäische Parlament mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder dem Änderungsvorschlag zugestimmt hat.
- (3) Die Änderungen treten in Kraft, nachdem sie von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden sind.

Artikel G: Annahme, Ratifikation und Inkrafttreten des Verfassungsvertrags

- (1) Diese Verfassung bedarf der Annahme eines jeden Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß seiner verfassungsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Die Verfassung tritt an dem Tag in Kraft, an dem die letzte Ratifikationsurkunde hinterlegt wurde.

Artikel H: Geltungsdauer

Die Verfassung gilt auf unbestimmte Zeit.